



NABU Landesverband Sachsen-Anhalt · Gerhart-Hauptmann-Str. 14 · 39108 Magdeburg

Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land

- Per E-Mail an: info@seengebiet-mansfelder-land.de

**Stellungnahme des NABU Landesverbandes Sachsen-Anhalt e.V. zum B-Plan 13
Floating PV Tagebau Amsdorf**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Blümel,

nachfolgend erhalten Sie die Stellungnahme des NABU Landesverbandes Sachsen-Anhalt e.V. zum Aufstellungsbeschluss über den Vorentwurf zum B-Plan Nr. 13 „Sondergebiet PV – Schwimmende PV“ im OT Amsdorf.

Mit freundlichen Grüßen

Katja Alsleben

Vorsitzende
NABU Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.

Landesverband Sachsen-Anhalt

Tel. +49 (0) 391 561 93 50

Fax + 49 (0) 391 561 93 49

Mail@NABU-LSA.de

Magdeburg, 16.06.2025

NABU Sachsen-Anhalt

Gerhart-Hauptmann-Str. 14

39108 Magdeburg

Telefon +49 (0) 391 561 93 50

Fax +49 (0) 391 561 93 49

Mail@NABU-LSA.de

www.NABU-LSA.de

Bankverbindung und Spendenkonto

Volksbank Magdeburg

IBAN DE48 8109 3274 0001 6653 16

BIC GENODEF1MD1

Amtsgericht Stendal

Registernummer VR 20468

Steuernummer 101/140/03099

Landesvorsitzende: Katja Alsleben

Der NABU Sachsen-Anhalt ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG). Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse an den NABU Sachsen-Anhalt sind steuerbefreit.

Stellungnahme zum Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 13 „Sondergebiet PV - Schwimmende PV “ im OT Amsdorf und die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stellungnahme zum o.g. Aufstellungsbeschluss wird vom NABU Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. im Rahmen der Beteiligungsrechte abgegeben.

Vor dem Hintergrund der **wahrscheinlich erheblichen Beeinträchtigung eines regional bis international bedeutsamen Brut- und Rastplatzes** und der **Unvollständigkeit der zur Beurteilung bereitgestellten Unterlagen** (fehlen des Fauna- und Artenschutzgutachtens) lehnt der NABU LV Sachsen-Anhalt e.V. die Planung zur Errichtung von Floating PV im Zuge des B-Plans Nr. 13 ab.

Begründung:

Die vom Bundesgesetzgeber pauschal eingeräumten Rechte, schwimmende PV-Anlagen auf „künstlichen“ Seeflächen (15 % Deckung) zu errichten, widerspricht nach unserer Ansicht einschlägigen Vorschriften zum Schutz europaweit geschützter Rast-, Brut- und Nahrungsgebiete von Vogelarten nach der EU-Vogelschutzrichtlinie und Lebensräumen nach der FFH-Richtlinie. Die Ergebnisse gemäß der BfN-Schrift 685 zum Wissenstand hinsichtlich Floating PV weisen ebenso in diese Richtung: Diese betreffen u.a. mögliche Rückwirkungen auf die naheliegenden NATURA2000-Schutzgebiete (hier im Naturraum des Salziges Sees), die auch außerhalb der Schutzgebiete aus unserer Sicht die vollumfängliche Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung erfordern und die zur Unverträglichkeit des Projektes mit den Zielen der Schutzgebiete führen kann. Die euphotischen Zonen der zu beanspruchenden Seen sollen von Floating PV- Anlagen ferngehalten werden. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass die allgemeinen Vorgaben der

Gesetzesinitiative nur Orientierungen sein können, u.a. möglichst Flachwasserzonen zu meiden und nur Teile der Seefläche zu verschatten.

Der konkrete Einzelfall ist deshalb umfassend zu bewerten.

Das BfN stellt auf den eigenen Internet-Seiten (<https://www.bfn.de/haeufig-gefragt-auswirkungen-von-schwimmenden-pv-anlagen-auf-natur-und-landschaft>) zum Thema Floating PV klar heraus, dass der Zustand der natürlichen Seen in Deutschland als schlecht zu bezeichnen ist und gerade künstliche Seen eine hohe Naturschutzwertigkeit aufweisen.

Dass sich aus dieser Einschätzung dennoch eine pauschale Erlaubnis zur Errichtung von PV-Anlagen ergibt, erschließt sich uns allerdings nicht. Pauschale Größenordnungen von 15 % und 40 m Abstand zur Uferlinie sind naturschutzfachlich kaum begründbar.

Der NABU LV Sachsen-Anhalt lehnt daher aufgrund der Sondersituation in Sachsen-Anhalt mit einem deutlichen Übergewicht an künstlichen Seen in Folge der Bergbautätigkeit (Braunkohle, Kies) eine Bebauung der künstlichen und natürlichen Seen in diesem Bundesland grundsätzlich ab. Dem NABU sind keine Gewässer bekannt, die aufgrund geringer ökologischer Wertigkeit für die Errichtung von Floating-PV geeignet wären. Eine entsprechende Beurteilung durch die Fachbehörden für Naturschutz (LAU) ist bislang nicht erfolgt.

Das BfN weist in seinem Internet-Beitrag und der BfN-Schrift 685 darauf hin, dass die Auswirkungen von Floating PV auf die Ökologie der Gewässer weitgehend unbekannt sind und es Forschungsbedarf gibt. Z.B. gibt es aktuell keine Erkenntnisse zu Verhaltensänderungen einzelner Arten im Umfeld solcher Anlagen und mögliche Folgen für die Populationsentwicklungen betroffener Arten. Auch mögliche Folgen für die Nahrungskette sind unbekannt. Die konkrete Veränderung der Gewässerökologie kann bisher nicht prognostiziert werden.

Wir verweisen auch darauf, dass für solche Anlagen für den Regelbetrieb zwar von geringen betriebsbedingten Beeinflussungen der Fauna und Flora ausgegangen wird. Jedoch können sich auf Grund von Havarien oder starken Verschmutzungen zusätzliche Handlungserfordernisse ergeben, die aus technischer Sicht dringend auszuführen wären. Allerdings müssten diese die umliegenden Lebensräume möglicherweise stark beeinflussenden Aktivitäten über lange Zeiträume eines Jahres aus naturschutzfachlichen Gründen ausgeschlossen werden.

Gleichzeitig werden Anlagen in Deutschland derzeit aber in großem Stil errichtet und geplant. Dies halten wir für hochgradig verantwortungslos und angesichts der Vielzahl un bebauter und für die Errichtung von PV geeigneten Flächen (Dachflächen!) ausschließlich wirtschaftlich, aber nicht gemeinwohlorientiert.

Der NABU sieht vielmehr keine ausreichenden raumordnerischen und gesetzgeberischen Möglichkeiten, den Ausbau der erneuerbaren Energien im Bundesland naturschutzgerecht und unter Wahrung des nach EU-VSchRL verpflichtenden Schutzes von Brut- und Zugvögeln, insbesondere von Wasservögeln und feuchtgebietsgebundenen Vogelarten voranzutreiben. Es fehlt beim Ausbau der PV-Anlagen an grundsätzlich steuernden Elementen der Raumplanung, wie dies beim Ausbau der Windenergie mit Eignungsgebieten ansatzweise erfolgt. Insofern ist ein erheblicher Wildwuchs zu verzeichnen, Investoren planen ohne Rücksichtnahme auf natur- und artenschutzrechtliche Belange und Gemeinden entscheiden überwiegend zugunsten der erwarteten Steuereinnahmen und gegen die artenschutzrechtlichen Belange. Dies stellt das an sich positive Ansinnen der Energiewende in Frage.

Im Fall des Tagebaus Amsdorf ist der **hohe naturschutzfachliche Wert** seit langem bekannt. Gleichwohl äußerte sich diese Kenntnis kaum in der Ausweisung von NSG. Lediglich die südwestlich angrenzende Asendorfer Kippe wurde als NSG ausgewiesen, wird seitdem aber weder ausreichend betreut noch gepflegt. Im Umfeld entstanden mehrere riesige Solarparks, im Tagebau erfolgten Abbauvorhaben, Deponiegründungen und die Installation von Windenergieanlagen, die erheblich negative Auswirkungen auf die Schutzgüter haben.

Im Tagebau Amsdorf erfolgte die Installation mehrerer riesiger Solarparks, im Zuge derer Errichtung entsprechend zu erfolgende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht erkennbar sind. Gleichwohl erfolgte für hunderte Vogelbrutpaare der Entzug von Lebensraum (östlich und südlich der aktuellen B-Planfläche), der nicht oder nicht ausreichend kompensiert wurde. Vielmehr werden Brutplätze sehr seltener und streng geschützter Arten (u.a. Brachpieper, Wiesenpieper, Sperbergrasmücke, Turteltaube, Bienenfresser) weiterhin zerstört und beeinträchtigt, so auch südöstlich und westlich der B-Planfläche.

Dem NABU ist nicht bekannt und es liegen keine Unterlagen vor, welche Ersatzlebensräume für die verlorengegangenen Lebensräume geschaffen wurden. Wir bitten darum, uns **entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen**, auch für die aktuelle Planung des B-Plans Nr. 13.

Im Zuge der Böschungsstabilisierung wurden im Tagebau Amsdorf bereits weitere Wasserflächen stark verändert (im Südosten), es gingen hier zahlreiche Röhrichtflächen verloren. Die daran gebundenen Arten, die teilweise Lebensräume am nun für die Errichtung von PV-Anlagen vorgesehenen See nutzten, sollen nun erneut beeinträchtigt werden. Dem NABU liegen sehr umfangreiche Kartierunterlagen vor, die Bruten von Graureiher, Kormoran, Kranich, Blaukehlchen, seltenen Rallen, Enten und Lappentauchern, Rotschenkel, Wiesenpieper, Uferschwalbe, Bienenfresser u.v.a. in diesem Bereich belegen. Dabei ist unerheblich, ob die B-Planfläche als Brut- oder Nahrungsfläche dient, da beide Habitatfunktionen untrennbar verbunden sind. Aber selbst, wenn keine direkten Schädigungen von Individuen oder essenziellen Lebensräumen von den PV-Anlagen ausgehen, ist zu prüfen, inwiefern Störungen (akustisch, optisch, bau-, anlage- und betriebsbedingt) und indirekte Einflussnahmen (bspw. auf die Nahrungsverfügbarkeit) artspezifisch erfolgen.

So sind wasserlebende Tiere, wie Insektenlarven, Froschlarven, Fische etc., aber auch Wasserpflanzen Bestandteil der Nahrungskette und unabdingbare Voraussetzung für das Vorkommen vieler Arten, so auch von Baumfalke und Bienenfresser. Die Überdeckung der Wasseroberfläche führt zur Abdunklung des Wasserkörpers und damit zur negativen Beeinflussung der aquatischen Arten (inkl. Pflanzen) und des Wasserkörpers (Temperatur...). Durch den Betrieb und die Unterhaltung der Anlage kommt es zudem zu dauerhaften Störungen und einer Vergrämung von Vogelarten der Umgebung.

Diese Prüfung der Auswirkungen ist bislang nicht erfolgt und ist vorzulegen.

Der NABU fordert weiterhin und unabhängig von diesem B-Planverfahren die Erarbeitung und Vorlage eines umfangreichen **Konzepts zur natur- und artenschutzgerechten Gestaltung der Bergbauflächen im Tagebau Amsdorf und zur nachfolgenden Schutzgebietsplanung und -ausweisung** im Sinne des Montreal-Abkommens. Dies ist nötig, um weiterführende Planungen von vornherein in einen Gesamtkontext zu stellen und um den naturschutzrechtlichen Anforderungen zu genügen.

Die bisherigen Aktivitäten in den Bergbaufolgeflächen lassen hier nur eine naturferne, wirtschaftlich motivierte Gestaltung erkennen. Dies entspricht jedoch nicht einmal im Ansatz den Erfordernissen aus naturschutzrechtlicher Sicht.

Unabhängig von der weiteren Genese der aktuell bestehenden Seen im Zuge der weiteren Sanierung des Tagebaus Amsdorf, stellen diese Wasserflächen aktuell einen hochwertigen Lebensraum zahlreicher Vogelarten dar. Dem NABU und der Vogelschutzwarte Sachsen-Anhalt liegen Daten vor, die eine herausragende, internationale Bedeutung des Gebietes belegen (SCHULZE et al. 2022). So wurde die Tagebauregion Amsdorf mit dem entsprechenden Gewässer explizit als **international bedeutsamer Rastplatz der Tundrasaatgans** benannt. Im Land besteht ein großes Defizit bzgl. der Ausweisung von Rastgebieten dieser Art innerhalb der Schutzgebietskulisse NATURA2000, weshalb der Schutz von künstlichen Gewässern in der Bergbaufolgelandschaft unabdingbar ist. Weitere Arten (darunter Graugans, Kranich u.a.) weisen hier weiterhin landes- und bundesweit bedeutsame Rastbestände auf. Die Fläche wurde daher als **Tabu-Fläche** für entsprechende Eingriffsvorhaben (u.a. Windenergie, Photovoltaik; vgl. SCHULZE et al. 2022) ausgewiesen.

Die Ergebnisse der aktuell im Zuge der neuerlichen Planungen und des Aufstellungsbeschlusses durchgeführten Untersuchungen und Recherchen zu Brut- und Rastvogelvorkommen **liegen uns nicht vor** und sind bisher nicht Gegenstand des aktuell zu bewertenden Aufstellungsbeschlusses. Wie anhand der aktuell (im Mai 2025!) erfolgten Datenabfragen an die Steuerungsgruppe „ornitho“ Sachsen-Anhalts des OSA zu ersehen ist, stand eine artenschutzrechtliche Beurteilung und das Sondergutachten „Fauna“ auch den Gemeinderäten nicht zu Verfügung. **Wie kann ein seriöser Aufstellungsbeschluss der Gemeinderäte erfolgen, wenn die artenschutzrechtliche Beurteilung noch nicht erfolgt ist, die das Vorhaben grundsätzlich in Frage stellen kann?** Wir halten das Vorgehen für grob fahrlässig. Auch der NABU Sachsen-Anhalt wurde zu den Beratungen nicht hinzugezogen oder befragt, trotz eines bestehenden Angebots.

Der NABU unterstellt daher auch eine bewusste Einflussnahme auf das Ergebnis der artenschutzrechtlichen Beurteilung und des parallel zu erstellenden Artenschutzfachbeitrages. Für den NABU steht anhand der vorliegenden, ehrenamtlich erhobenen Fachdaten fest, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter nicht auszuschließen ist. Ebenso unterstellen wir eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter des SPA „Salziger See und Salzatal“, zu denen Rastvogelvorkommen von Graugans, Tundrasaatgans, Blässgans, Kormoran und Kranich zählen. Letztere besitzen im Tagebau Amsdorf Rast- und Schlafgewässer, im genannten SPA Äsungsflächen. Die Gewässer im Tagebau Amsdorf sind im Zusammenhang mit der Vielfalt und dem Reichtum der Vogelarten im Naturschutzgebiet und EU-Vogelschutzgebiet (SPA) Salziger

See von entscheidender Bedeutung. Das **Kohärenzkriterium** sieht der NABU an dieser Stelle erfüllt. Ebenso wird die FFH-Verträglichkeit des Vorhabens durch uns in Frage gestellt, weil Rastflächen im Tagebau Amsdorf essenziell für den Fortbestand der Rast- und Brutvorkommen im EU SPA „Salziger See und Salzatal“ sind. Dies ist allein schon deshalb so, weil die Seen zwischen Aseleben und Röblingen nicht immer ausreichend Wasser führen, wodurch Rastvögel in den Tagebau ausweichen müssen. Ebenso werden Brut-, Nahrungs- und Schlafgewässer oft voneinander unabhängig auf beiden Teilflächen genutzt. **Der funktionale Zusammenhang ist daher offensichtlich.**

Aus diesem Grund fordert der NABU eine **FFH- und SPA-Verträglichkeitsuntersuchung** zur Klärung des Sachverhalts.

Ebenso fordert der NABU eine dezidierte **Stellungnahme der Fachbehörde für Naturschutz (LAU)** zu diesem Sachverhalt.

Da das Seebecken des Salzigen Sees arten- und naturschutzgerecht durch den NABU und die NABU Stiftung Nationales Naturerbe betreut und entwickelt wird, sehen wir durch die aktuelle Planung von PV-Anlagen im Tagebau Amsdorf **die Interessen des Eigentümers von Flächen des Nationalen Naturerbes am Salzigen See nachhaltig gefährdet.**

Der NABU Bundesverband lehnt in einem Positionspapier zu den erneuerbaren Energien die Inanspruchnahme **ökologisch wertvoller Seen** als Standort von schwimmenden PV-Anlagen ab. **Auch im Entwurf des Landesentwicklungsplans wird die Aufstellung von Floating PV auf für den Natur- und Artenschutz wertvollen Stillgewässern abgelehnt.** Insofern würde die Errichtung von Floating-PV gegen diese Voraussetzungen verstoßen, auch wenn es sich um künstliche Seeflächen handelt.

Ebenso möchten wir anführen, dass die landesplanerische Richtlinie nach dem LEP aussagt, dass die **für erneuerbare Energien verwendete Gemeindefläche 5 % nicht überschreiten sollte.** Da sich im Tagebau Amsdorf bereits große PVA befinden und in der Umgebung weitere Windparks in Betrieb sind, möchten wir eine **Auskunft dazu erhalten, wieviel Fläche der planenden Gemeinde bereits heute für erneuerbare Energien in Anspruch genommen wird.**



Mit freundlichem Gruß,

Katja Alsleben

Vorsitzende

NABU Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.

Quellen:

SCHULZE, M., MICHALAK, I. & S. FISCHER (2022): Bedeutende Rastvogelgebiete in Sachsen-Anhalt. - Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt 2022(1):67-100.

MEHL, D., MEHL, C., KÜHL, A.-R., JOHNSON, D. & K. BUNZEL (2024): Schwimmende PV-Anlagen – Auswirkungen auf Arten, Lebensräume und Landschaftsbild (und Ansätze zur Vermeidung). – BFN-Schriften 685: 164 S.